

Biogasliefervertrag

Vertragsnummer [...]

zwischen

ASG Spremberg GmbH (ASG), An der Heide / Straße A-Mitte, 03130 Spremberg,

- nachfolgend "Lieferant" genannt -

und



- nachfolgend "Kunde" genannt -
- Lieferant und Kunde jeweils einzeln auch "Partei" und gemeinsam auch "Parteien" genannt -



INHALTSVERZEICHNIS

nbel	3
Vertragsgegenstand und Voraussetzungen der Belieferung	4
Betrieb der Biogasanlage	4
Beginn der Lieferung, Lieferzeitraum, Vorzeitige Lieferung	5
Umfang der Lieferung	5
Informations- und Mitwirkungspflichten	6
Messung	7
Netznutzung	7
Biogasqualität, Nachweiserbringung	8
Biogasentgelt	8
Abrechnung und Abschlagszahlungen	9
Laufzeit	9
Leistungsbefreiung und höhere Gewalt	10
Haftung	11
Vertragsanpassungen	12
Rechtsnachfolge	12
Schlussbestimmungen	13
	Vertragsgegenstand und Voraussetzungen der Belieferung Betrieb der Biogasanlage Beginn der Lieferung, Lieferzeitraum, Vorzeitige Lieferung Umfang der Lieferung Informations- und Mitwirkungspflichten Messung Netznutzung Biogasqualität, Nachweiserbringung Biogasentgelt Abrechnung und Abschlagszahlungen Laufzeit Leistungsbefreiung und höhere Gewalt Haftung Vertragsanpassungen Rechtsnachfolge Geheimhaltung Schlussbestimmungen



Präambel

Der Industriepark Schwarze Pumpe ("ISP") liegt auf der Ländergrenze zwischen Brandenburg und Sachsen. Für eine gemeinsame, effiziente Lösung der Wasserwirtschaft haben die Kommunen Spremberg und Spreetal den Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe ("ZV ISP") als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Der ZV ISP übernimmt u. a. Aufgaben der Betreibung, Entwicklung, Vermarktung und Organisation innerhalb des ISP. Zur Erfüllung dieser Aufgaben einschließlich des Industrieparkmanagements bedient sich der ZV ISP der Lieferantin als Konzessionärin und Dienstleisterin. Gesellschafter der Lieferantin sind der ZV ISP sowie die Stadt Spremberg und die Gemeinde Spreetal.

Die Lieferantin betreibt im Rahmen ihres Auftrags die Abwasserbehandlungsanlagen I und II im ISP ("Abwasserbehandlungsanlagen"). Es ist beabsichtigt, das darin erzeugte Biogas in der Biogasaufbereitungsanlage ("BGAA"), gelegen An der Heide A/9, 03130 Spremberg, aufzubereiten und über die Biogaseinspeiseanlage ("BGEA") in das öffentliche Netz des Netzbetreibers ("Anschlussnetzbetreiber"), einzuspeisen. Die BGEA ist Bestandteil des Netzanschlusses und wird vom Anschlussnetzbetreiber betrieben. Der Beginn der Einspeisung ist für den 01.12.2024 geplant.

In den Abwasserbehandlungsanlagen werden die im ISP anfallenden Abwässer (u.a. aus den im ISP ansässigen Papierfabriken) gereinigt. Für die Biogaserzeugung können in beiden Abwasserbehandlungsanlagen bis zu 7,4 Mio. m³ Abwasser pro Jahr verwertet werden, welche ausschließlich aus industrieller Herkunft stammen. Die BGAA kann unter Volllast eine Biogasmenge von ca. 95 Mio. kWh pro Jahr erzeugen.

Der Lieferant beabsichtigt, das in der Biogasanlage erzeugte Biogas an den Kunden zu verkaufen, und der Kunde beabsichtigt, das Biogas vom Lieferanten zu beziehen. Die Übergabe des Biogases soll dabei am Standort des Lieferanten im ISP vor der Einspeisung in das öffentliche Gasnetz des Anschlussnetzbetreibers (d.h. am Ausgang der BGAA) erfolgen, so dass die Einspeisung und die komplette Abwicklung des Transports in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen.

Den Parteien ist bewusst, dass die Erzeugung des Biogases im Wesentlichen von der Auslastung der Abwasserbehandlungsanlagen sowie der damit generierten Gärstoffe abhängt und somit nur sehr eingeschränkt steuerbar ist. Für den Lieferanten ist es daher essentiell, dass er nicht dazu verpflichtet ist, die Bewirtschaftung bzw. den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen anzupassen, um die Gasproduktion und -lieferung zu steuern. Der Kunde ist sich dessen bewusst und hat sich damit einverstanden erklärt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Biogasliefervertrag ("Vertrag"):



1. Vertragsgegenstand und Voraussetzungen der Belieferung

- 1.1. Dieser Vertrag regelt die Lieferung von Biogas aus den Abwasserbehandlungsanlagen mit angeschlossener BGAA des Lieferanten (zusammen die "Biogasanlage") sowie die Vergütung des daraus gelieferten Biogases durch den Kunden. Die Biogasanlage und ihre technischen Spezifikationen sind in Anlage 1 näher beschrieben.
- 1.2. Der Lieferant ist für den Anschluss der Biogasanlage an das Gasnetz der allgemeinen Versorgung ("**Netz**") des Anschlussnetzbetreibers verantwortlich.
- 1.3. Die Nutzung des Netzanschlusses und des Netzes, d.h. die Einspeisung des Biogases in das Netz sowie der Transport des Biogases durch das Netz, ist nicht Gegenstand dieses Vertrags und liegt in der Verantwortung des Kunden. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Verträge (Einspeisevertrag) mit dem Anschlussnetzbetreiber zu schließen. Sollte der Anschlussnetzbetreiber zukünftig wechseln, wird der Kunde einen entsprechenden Vertrag mit dem neuen Anschlussnetzbetreiber schließen. Auf Verlangen des Kunden wird der Lieferant in seiner Rolle als Anschlussnehmer gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber bestätigen, dass der Kunde zur Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Einspeisung berechtigt ist.
- 1.4. Der Lieferant und der Kunde sind verpflichtet, jeweils auf eigene Kosten ein Konto in dem von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) betriebenen Biogasregister Deutschland oder nach Vereinbarung zwischen den Parteien in einem anderen System für die Nachweisführung hinsichtlich der vereinbarten Biogasqualität und mengen ("Register") zu eröffnen und während der Laufzeit dieses Vertrages beizubehalten. Die Parteien werden gemeinsam prüfen, inwieweit eine Abwicklung der Nachweisführung über das Register ohne Involvierung des Lieferanten möglich ist. Soweit möglich, soll der Kunde die Abwicklung vollständig übernehmen, so dass der Lieferant kein Konto eröffnen muss.

2. Betrieb der Biogasanlage

- 2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Biogasanlage jederzeit nach den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und zu unterhalten. Dies umfasst auch deren Wartung und Instandsetzung.
- 2.2. Der Lieferant wird planmäßige Versorgungsunterbrechungen, z.B. wegen Wartungen und Instandsetzungen der Biogasanlage, auf das erforderliche Maß begrenzen und den Kunden mit hinreichendem Vorlauf über damit einhergehende Lieferbeschränkungen oder -ausfälle informieren.



- 2.3. Im Falle ungeplanter Versorgungsunterbrechungen, die in der Sphäre des Lieferanten liegen, ist der Lieferant verpflichtet, die Ursache für die Versorgungsunterbrechung im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu beheben und die Lieferung wiederaufzunehmen.
- 2.4. Eine bestimmte Anlagenverfügbarkeit der Biogasanlage ist nicht geschuldet.

3. Beginn der Lieferung, Lieferzeitraum, Vorzeitige Lieferung

- 3.1. Die Lieferung beginnt mit der tatsächlichen dauerhaften Möglichkeit der Einspeisung des in der Biogasanlage erzeugten Biogases in das Netz des Anschlussnetzbetreibers über die BGEA (Aufnahme des Regelbetriebs der BGEA), die derzeit für den 01.12.2024 geplant ist maßgeblich sind insoweit die Angaben des Anschlussnetzbetreibers ("Lieferbeginn") und endet mit Ablauf der Laufzeit dieses Vertrags gemäß Ziffer 11.1 ("Lieferzeitraum").
- 3.2. Soweit schon vor Lieferbeginn Gas in der Biogasanlage erzeugt ("Vorab-Gas") und in das öffentliche Gasnetz eingespeist wird (z.B. im Rahmen eines Probebetriebs der BGEA) ("Vorzeitige Lieferung"), ist der Kunde verpflichtet, die Vorab-Gasmengen abzunehmen.
- 3.3. Der Kunde hat spätestens am 01.08.2024 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Lieferung bzw. die Vorzeitige Lieferung zu gewährleisten und gegenüber dem Lieferanten nachzuweisen, u.a. durch Vorlage des mit dem Anschlussnetzbetreiber geschlossenen Einspeisevertrags (vgl. Ziffer 1.3).

4. Umfang der Lieferung

- 4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, mit Ausnahme gem. Ziffer 4.4 das in der Biogasanlage erzeugte Biogas am Übergabepunkt an den Kunden zu liefern. Der Kunde ist verpflichtet, das gesamte vom Lieferanten an den Übergabepunkt gelieferte Biogas vom Lieferanten am Übergabepunkt abzunehmen. Eine Mindestliefermenge und/oder eine Strukturierung der Lieferung durch den Lieferanten ist nicht geschuldet.
- 4.2. Der Übergabepunkt im Sinne der Ziffer 4.1 ist der in <u>Anlage 2</u> näher beschriebene Verknüpfungspunkt zwischen der Biogasanlage (BGAA) des Lieferanten und der BGEA des Anschlussnetzbetreibers. Der Übergabepunkt liegt an der Eigentumsgrenze zum Netzanschluss des Anschlussnetzbetreibers.
- 4.3. Der Lieferant erwartet zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags eine Erzeugungsmenge von mindestens 35 Mio. kWh pro Jahr, eine mittlere Erzeugungsmenge von ca. 50 Mio. kWh pro Jahr und eine maximale

Erzeugungsmenge von 60 Mio. kWh Biogas pro Jahr, deren Erzeugung sich (vorbehaltlich hinreichender Abwassermengen und etwaiger Stillstände für Wartungsarbeiten o.ä.) relativ gleichmäßig über das Kalenderjahr verteilen dürfte. Hierbei handelt es sich um eine bloße Schätzung des Lieferanten, die insbesondere keine Lieferverpflichtung des Lieferanten in Bezug auf bestimmte Mengen begründet.

Spätestens 12 Monate nach Lieferbeginn werden die Parteien gemeinsam feststellen, ob und inwieweit sich die vorstehend vom Lieferanten geäußerten Erwartungen erfüllt haben und erforderlichenfalls eine Anpassung/Präzisierung der bisherigen Prognosen zu den Produktionsdaten erörtern.

- 4.4. Um eine sinnvolle Biogasverwertung und die Energieversorgung am Standort sicherstellen zu können, ist der Lieferant berechtigt, bis zu 1,5 Mio. kWh Biogas pro Jahr in eigenen Anlagen zu verwerten. Die Entnahme erfolgt vor dem Übergabepunkt.
- 4.5. Der Lieferant ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Biogasanlage mit anderen industriellen Abwässern als den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hauptsächlich vorgesehenen Papierabwässern zu beschicken.

5. Informations- und Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden den Lieferbeginn sowie etwaige Änderung dieses Termins unverzüglich mitzuteilen.
- 5.2. Im Fall einer Vorzeitigen Lieferung im Sinne der Ziffer 3.2 teilt der Lieferant dem Kunden deren Beginn und die voraussichtliche Dauer und, soweit prognostizierbar, den voraussichtlichen Umfang der Erzeugung mit und aktualisiert diese Angaben bei Bedarf.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Produktionsmenge und/oder Lieferung haben können. Insbesondere wird der Lieferant dem Kunden insoweit sämtliche Informationen betreffend die Biogasanlage (z.B. geplante Wartungsarbeiten, Nichtverfügbarkeiten, etc.) mitteilen. Im Falle ungeplanter Stillstände wird der Lieferant den Kunden unverzüglich über den Grund, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Versorgungsunterbrechung unterrichten.
- 5.4. Der Kunde ist seinerseits verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu unterrichten, die nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Abnahme und Einspeisung des Biogases haben können. Dies gilt insbesondere auch für Informationen, die der Kunde vom Anschlussnetzbetreiber oder von sonstigen Dritten erhält.



5.5. Der Kunde wird den Lieferanten auf Verlangen bei energiewirtschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrags unterstützen. Sollte der Lieferant aufgrund dieses Vertrags regulatorischen Pflichten zur Meldung bestimmter Daten unterliegen (z.B. Transaktionsmeldepflichten nach REMIT), wird der Kunde diese Meldungen – soweit gesetzlich zulässig – unentgeltlich für den Lieferanten durchführen.

6. Messung

- 6.1. Die Lieferung des Biogases wird auf Grundlage der vom Anschlussnetzbetreiber (der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gleichzeitig auch Messstellenbetreiber ist) ermittelten Biogasmenge abgerechnet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Messwerte kalendermonatlich unverzüglich nach Erhalt vom Messstellenbetreiber zur Verfügung zu stellen bzw. hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Lieferanten diese unmittelbar vom Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt werden. Dem Lieferanten steht diesbezüglich auch ein eigenes Auskunftsrecht gegenüber dem Kunden und dem Messstellenbetreiber bzw. dem Anschlussnetzbetreiber zu.
- 6.2. Der Lieferant ist berechtigt, zu Kontrollzwecken einen eigenen Gaszähler ("Kontrollzähler") zu installieren.
- 6.3. Im Falle von Messdiskrepanzen größer 5 % zwischen den Messwerten des Messstellenbetreibers und den am Kontrollzähler gemessenen Werten (im Falle der Installation eines Kontrollzählers gemäß Ziffer 6.2), ist der Kunde auf Verlangen des Lieferanten dazu verpflichtet, den Messstellenbetreiber zur Überprüfung seiner Messeinrichtung aufzufordern. Der Kunde hat den Lieferanten über die Aufforderung, die Durchführung und das Ergebnis der Überprüfung unverzüglich zu unterrichten. Kommt die Überprüfung zu dem Ergebnis, dass die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers fehlerhaft war bzw. außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen lag, werden die Parteien für die Abrechnung hinsichtlich der betroffenen Zeiträume die Messwerte des Kontrollzählers verwenden. Gleiches gilt, wenn die Messeinrichtung des Messstellenbetreibers nicht angezeigt hat.

7. Netznutzung

Der Kunde trägt als Netznutzer sämtliche Kosten, die für den Transport der Biogasmengen anfallen. Soweit ein Anspruch auf das Biogasentgelt für vermiedene Netzkosten gemäß § 20a GasNEV besteht, ist der Kunde berechtigt, dieses vom Netzbetreiber zu vereinnahmen. Eine Weiterberechnung an den Lieferanten erfolgt weder in Bezug auf die Netzentgelte noch in Bezug auf das Biogasentgelt.



8. Biogasqualität, Nachweiserbringung

- 8.1. Das vom Lieferanten unter diesem Vertrag gelieferte Biogas ist gasförmige Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung. Das Biogas stammt aus der Vergärung von industriellen Abwässern und ist gemäß SURE-System zertifiziert.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die nach Ziffer 8.1 geltenden Qualitätsanforderungen in Bezug auf das von ihm gelieferte Biogas über das Register nachzuweisen. Jede Partei trägt die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers entstehen, selbst.
- 8.3. Soweit die Biogasqualität im Sinne der Ziffer 8.1 hinsichtlich der gelieferten Biogasmengen nicht vorliegen oder vom Lieferanten nicht nachgewiesen werden sollte, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über eine angemessene Reduzierung des Biogasentgelts verständigen; im Übrigen bleiben die Pflichten der Parteien zur Lieferung, zur Abnahme und zur Vergütung des erzeugten Gases jedoch unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden aufgrund unzureichender Qualität bestehen nicht, es sei denn, der Lieferant hat das Nichtvorliegen oder die nicht ordnungsgemäße Nachweisführung vorsätzlich herbeigeführt.
- 8.4. Dem Kunden ist bewusst, dass das SURE-Zertifikat keine Auskunft über den THG-Wert gemäß THG-Quotenhandel gibt und dass dafür bzw. für den THG-Quotenhandel im Kraftstoffbereich eine zusätzliche REDcert-EU-Zertifizierung notwendig wäre. Der Kunde ist berechtigt, eigenständig und auf seine Kosten die Treibhausgasminderung zu ermitteln, die Möglichkeit einer REDcert-EU-Zertifizierung des Biogases zu prüfen und diese ggf. durchführen zu lassen. Ebenso kann der Kunde die Möglichkeit etwaiger weiterer - ggf. auch erst in Zukunft eingeführter - Qualitätsnachweise auf eigene Kosten evaluieren und ggf. umsetzen, soweit dem Lieferanten hierdurch keine Nachteile entstehen. Der Lieferant wird dem Kunden und von diesem beauftragten Dritten dafür, soweit erforderlich, Zugang zu seinen Anlagen gewähren und ggf. erforderliche Unterlagen bzgl. der Anlagen zur Verfügung stellen. Sollten in diesem Kontext zusätzliche Nachweise des Lieferanten erforderlich werden (z.B. die Registrierung in einem weiteren/anderen Register o.ä.), wird der Kunde dem Lieferanten alle damit zusammenhängenden Kosten erstatten. Eine Haftung für derartige weitere Biogasqualitäten übernimmt der Lieferant nicht.

9. Biogasentgelt

9.1. Für die vom Lieferanten gelieferte und nach Ziffer 6 gemessenen Biogasmenge zahlt der Kunde dem Lieferanten eine Vergütung in Höhe von x,xx Cent pro kWh ("Biogasentgelt").



- 9.2. Bestehende oder neu eingeführte Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige gesetzlich oder behördlich vorgegebenen oder veranlasste Belastungen im Zusammenhang mit der Lieferung des Biogases sind nicht Bestandteil des Biogasentgelts und werden zusätzlich vom Lieferanten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterberechnet.
- 9.3. Sämtliche Preise und Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 10.1. Die Abrechnung des Biogasentgelts erfolgt monatlich, sobald die Messdaten des Messstellenbetreibers nach Ziffer 6.1 für den jeweiligen Abrechnungsmonat vorliegen.
- 10.2. Soweit die Messdaten des Messstellenbetreibers nach Ziffer 6.1 nicht bis zum Ablauf des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, zunächst eine angemessene monatliche Abschlagszahlung auf das Biogasentgelt in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Lieferanten ermittelt. Werden Abschlagszahlungen in Rechnung gestellt, erfolgt eine Endabrechnung auf Basis der Messwerte des Messstellenbetreibers nach Ziffer 6.1, sobald diese vorliegen. Die Abschlagszahlung wird in der Endabrechnung verrechnet.
- 10.3. Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Werktage im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Unternehmenssitz des Kunden.
- 10.4. Gegen Forderungen des Lieferanten aus diesem Vertrag kann nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 10.5. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

11. Laufzeit

- 11.1. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum 30.11.2029, 6:00 Uhr ("Laufzeit").
- 11.2. Während der Laufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 11.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 11.4. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde eine zur Zahlung fällige Rechnung nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mahnung bezahlt hat,
 - b) der Lieferant kein Biogas mehr erzeugen kann, weil ein Abwassereinleiter im ISP dauerhaft den Betrieb einstellt,
 - c) die Genehmigungen zum Betrieb der Biogasanlage dauerhaft entzogen wird oder
 - d) die Biogasanlage durch ein vom Lieferanten nicht zu vertretendes Ereignis so stark beschädigt wird, dass eine Reparatur im Rahmen und angesichts der Restlaufzeit des Vertrages unverhältnismäßig ist und die weitere Gaslieferung unter diesem Vertrag für den Lieferanten unzumutbar wird.

Ein Schadensersatzanspruch des Kunden besteht in diesen Fällen nicht, es sei denn, der Lieferant hat das für die Kündigung ursächliche Ereignis vorsätzlich verursacht.

- 11.5. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn die andere Partei wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Aufforderung unter Androhung der Kündigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt.
- 11.6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Leistungsbefreiung und höhere Gewalt

- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt (zusammen und auch einzeln nachfolgend auch als "Netzstörung" bezeichnet), die Parteien von der Leistungspflicht befreit. Die Parteien verpflichtet, sich auf Verlangen unverzüglich über die sind Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Maßnahmen des Anschlussnetzbetreibers, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind und den Anschlussnetzbetreiber zu einer Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung berechtigen, sind keine Netzstörung und führen nicht zu einer Leistungsbefreiung des Kunden.
- 12.2. Ist eine Vertragspartei durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert, so ist diese Partei von dieser Verpflichtung während der Dauer der Behinderung sowie für den sich anschließenden Zeitraum, der für die Beseitigung der Behinderung erforderlich ist, befreit. Gleiches gilt für sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Als Umstände höherer Gewalt gelten



Ereignisse, die unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartei eintreten und dadurch die Erfüllung dieses Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen und/oder eine fehlende/unzureichende Rohstoffversorgung.

- 12.3. Im Fall einer Störung oder Unterbrechung des Registers sind die Pflichten der Parteien abweichend von Ziffer 12.2 für die Dauer der Störung oder Unterbrechung ausgesetzt. Sie leben wieder auf, sobald die Störung oder Unterbrechung beseitigt ist. Sollte die Störung oder Unterbrechung länger als acht (8) Wochen andauern oder der Betrieb des Registers dauerhaft eingestellt, werden sich die Parteien nach Treu und Glauben über die Nutzung eines anderen Massebilanzierungssystems verständigen.
- 12.4. Die an der Erfüllung des Vertrages gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie wird darüber hinaus alles in ihrer Macht stehende und Zumutbare unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen. Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist zudem verpflichtet, während der Dauer der höheren Gewalt alle erforderlichen und ihr Zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkung der höheren Gewalt so gering wie möglich zu halten und ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag trotz höherer Gewalt so weit wie möglich zu erfüllen.

13. Haftung

- 13.1. Die Haftung der Parteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist.
- 13.2. Abweichend von Ziffer 13.1 ist die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Satz 1 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in Folge leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Lieferanten und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und auch vertrauen darf.
- 13.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.



14. Vertragsanpassungen

- 14.1. Sollten während der Laufzeit Umstände, die bei Vertragsschluss bei verständiger Betrachtung nicht vorhersehbar waren, eintreten, und diese derart erhebliche wirtschaftliche, technische und/oder rechtliche Auswirkungen auf diesen Vertrag haben, dass die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Partei die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei verlangen, soweit ihr das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- 14.2. Sollten künftige Änderungen von einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen bzw. deren Nachfolgeregelungen erfolgen und diesem Vertrag entgegenstehen, so sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen. Gleiches gilt für den Fall entsprechender bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidungen bzw. Vorgaben von Gerichten oder Behörden. Dabei sind die Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3. Die Partei, die sich auf Umstände nach Ziffer 14.1 oder Ziffer 14.2 beruft, hat die erforderlichen Tatsachen schriftlich zu substantiieren. Können die Parteien innerhalb von drei (3) Monaten nach erstmaliger Geltendmachung der Anpassung kein Einvernehmen über die Anpassung erzielen, ist jede der Parteien berechtigt, den Streit zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens zu machen. Während des dreimonatigen Zeitraums, in dem die Parteien eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages erzielen sollen, gilt der Vertrag in der Fassung, die vor dem Streitpunkt Gültigkeit hatte, fort. Die vereinbarte (oder gerichtlich festgestellte) Änderung der vertraglichen Bestimmungen gilt (ggf. rückwirkend) ab dem Ende der Einigungsfrist, soweit die Parteien sich nicht auf einen anderen Zeitpunkt verständigt haben.

15. Rechtsnachfolge

- 15.1. Die Parteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Hierzu bedarf es der schriftlichen vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Diese darf nicht versagt werden, wenn wegen der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Dritten und seiner Bereitschaft, den Vertrag in vollem Umfang zu erfüllen, keine begründeten Bedenken bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Rechte und Pflichten auf ein mit dem Lieferanten oder dem Kunden verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG übertragen werden.
- 15.2. Die Parteien werden von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag jedoch erst frei, wenn der Dritte seinen Eintritt in das Vertragsverhältnis schriftlich erklärt und die andere Partei die in Absatz 1 genannte Zustimmung erteilt hat.



16. Geheimhaltung

- 16.1. Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages sowie die bei Durchführung dieses Vertrags mitgeteilten bzw. übergebenen und/oder auf sonstige Weise erlangten Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Daten ("vertraulichen Informationen") streng vertraulich zu behandeln und sie insbesondere weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich zu machen. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die im vertraglichen Zweck liegen oder die gesetzlich, behördlich oder gerichtlich angeordnet sind.
- 16.2. Ausgenommen von der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung sind solche vertraulichen Informationen, die
 - (a) einer Partei bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags bekannt waren,
 - (b) offenkundig sind, mit Ausnahme derjenigen Tatsachen, die infolge eines schuldhaften Verstoßes gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen offenkundig geworden sind, oder
 - (c) von der anderen Partei ausdrücklich als nicht geheimhaltungsbedürftig zugänglich gemacht worden sind.
- 16.3. Die Parteien werden die vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern, Konzerngesellschaften oder unabhängigen Beratern zugänglich machen, die mit der Durchführung des Vertrags befasst sind und daher diese Informationen benötigen. Die Parteien stellen jeweils sicher, dass diese Personen ebenfalls zur Geheimhaltung der an sie weitergeleiteten vertraulichen Informationen verpflichtet sind, soweit sie nicht wie beispielsweise Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 16.4. Diese Geheimhaltungsverpflichtung wirkt auch 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrages noch fort.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Bei Vertragsschluss bestehen keine Nebenabreden. Mit diesem Vertrag werden alle etwaigen früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien ersetzt.
- 17.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 17.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Sinn möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.



- 17.4. Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- 17.5. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, verpflichten sich die Parteien, diese Lücke im Sinne dieses Vertrages durch eine weitere Vereinbarung zu schließen.
- 17.6. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Erfüllungsund Verrichtungsgehilfen zu bedienen.
- 17.7. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist für beide Parteien Cottbus.
- 17.8. Dieser Vertrag hat folgende Anlagen, die Bestandteil des Vertrags sind:
 - Anlage 1 Beschreibung der Biogasanlage
 - Anlage 2 Beschreibung Übergabepunkt

Ort, Datum	Ort, Datum
	
Lieferant	Kunde



Anlage 1 – Beschreibung der Biogasanlage

Das in den Anaerobreaktoren der Abwasserbehandlungsanlagen erzeugte Biogas setzt sich im Wesentlichen zu etwa 70% aus Methan und zu 30% aus Kohlendioxid zusammen. Außerdem enthält es ca. 1,2 % Schwefelwasserstoff (H_2S). Vor der Aufbereitung des Rohbiogases wird der H_2S -Gehalt in einer Biogasentschwefelungsanlage auf eine Reingaskonzentration unter 200 ppm verringert.

Das erzeugte Rohbiogas wird durch ein organisch-physikalisches Waschverfahren zu einspeisefähigem Biogas aufbereitet. Bei diesem Verfahren absorbiert ein organisches Waschmedium (z.B. Genosorb®) die unerwünschten Gasbestandteile (CO₂) des Rohbiogases physikalisch unter Druck. Die Bestandteile werden abgetrennt und über das Waschmedium abgefördert. Im Produktgas verbleibt das Biomethan, welches in das Netz des Anschlussnetzbetreibers eingespeist wird. Die CO₂-haltige Abluft wird vor der Emission in die Atmosphäre in der thermischen Nachverbrennung behandelt.

Die Anlage ist so dimensioniert, dass sowohl das Biogas der Abwasserbehandlungsanlage II (ABA II), als auch das Biogas der Abwasserbehandlungsanlage I (ABA I) hier aufbereitet werden kann. Die Mengenaufteilung des Biogases ist überschlägig ABA I zu ABA II wie 1/3 zu 2/3.

Die Anlage wird 24 Stunden pro Tag an 365 Tagen pro Jahr betrieben. Sollte in besonderen Situationen eine Einspeisung des Biogases nicht möglich sein, so wird dieses über eine Gasfackel (Notgasfackel) verbrannt. Die Biogasaufbereitungsanlage wird über ein Prozessleitsystem gesteuert. Anlagenzustände werden durch Messeinrichtungen erfasst.



Anlage 2 – Beschreibung Übergabepunkt

Für die Nutzung des Biogases über die BGEA wird die im Eigentum des Anschlussnetzbetreibers liegende Verrechnungszählung genutzt.

Auszug aus dem Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und der ASG

[einzufügen]